



<b>Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung</b>	<b>Vorlage-Nr: 0148/S/25</b>  <b>Datum: 13.05.2025</b>
<b>1. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen</b>	

## **BESCHLUSS:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen der Schöfferstadt Gernsheim.

## **BEGRÜNDUNG:**

Die Unterbringung von Obdachlosen wird in Form einer Einweisungsverfügung abgehandelt. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird auch in fast allen Kommunen praktiziert.

Um auftretende Probleme in der Obdachlosenunterkunft zu ahnden, ist eine Neuregelung der Satzung notwendig. Die seither für die Obdachlosenunterkunft geforderte Nutzungsentschädigung in Höhe von 394,64 € / Monat (134,64 € + 260,00 € Nebenkosten) weicht stark von den tatsächlichen Kosten ab. Anhand der Kosten des Jahres 2024 wurden die Kosten neu berechnet. Die Benutzungspauschale beträgt demnach 210,38 € / Monat, zzgl. einer Nebenkostenpauschale von 313,76 € / Monat. Insgesamt betragen die Kosten 524,14 € / Monat. Früher wurden die Kosten pro Raum berechnet, bei einer Doppelbelegung eines Raums wurden die Kosten halbiert. Nun werden die Kosten pro Person berechnet. Bei Anmietung von Räumen in der Gemeinschaftsunterkunft des Kreises Groß-Gerau wird, analog der Satzung des Landkreises Groß-Gerau über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG), der jeweils zum Zeitpunkt der Unterbringung gültige Monatssatz pro Person in Rechnung gestellt. Eine Kopie der dann aktuell gültigen Satzung wird jeder Abrechnung beigefügt.

Zudem kam es in der Vergangenheit vermehrt zum Verlust von Schlüsseln durch Bewohnerinnen und Bewohner der Obdachlosenunterkunft. Dies betrifft die Eingangs-, Zimmer- und Briefkastenschlüssel. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand sowie die anfallenden Kosten für die Neuanfertigung der Schlüssel belasten den Haushalt der Einrichtung in zunehmendem Maße. Um diesem Missstand entgegenzuwirken und eine stärkere Eigenverantwortung der Nutzer zu fördern, soll künftig bei der Aushändigung eines Ersatzschlüssels eine Gebühr in

# Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1  
64579 Gernsheim



Höhe von jeweils 10 € pro Schlüssel erhoben werden. Die Gebühr betrifft ausschließlich Ersatzschlüssel und dient der teilweisen Kostendeckung.

**gez. Burger, Bürgermeister**

Anlage:  
Satzungsentwurf und Synopse

<p align="center"><b>Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Unterbringung von Obdachlosen</b></p>	<p align="center"><b>1. Änderung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Unterbringung von Obdachlosen</b></p>								
<p>Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) sowie des § 10 des Gesetzes über Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung vom 26.08.2020 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen beschlossen:</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen und gleichberechtigt für alle Geschlechter.</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) <b>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)</b>, in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) <b>zuletzt geändert durch Gesetz des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVBl. 2024.Nr. 83)</b> sowie des § 10 des Gesetzes über Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) <b>zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)</b>, hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung <b>vom 30.06.2025 folgende 1. Änderungssatzung</b> zur Unterbringung von Obdachlosen beschlossen:</p>								
<p align="center"><b>§ 4 Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft wird wie folgt monatlich pro Person festgelegt:</p> <table border="0" data-bbox="190 1117 1008 1220"> <tr> <td>Benutzungspauschale pro Raum</td> <td>134,64 € / pro Monat</td> </tr> <tr> <td>Nebenkostenpauschale pro Raum</td> <td>260,00 € / pro Monat</td> </tr> </table> <p>(3) Eine Unterbringung nach Tagen wird anteilig berechnet.</p> <p>(4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungspauschale und 1/30 der monatlichen Nebenkostenpauschale zugrunde gelegt.</p>	Benutzungspauschale pro Raum	134,64 € / pro Monat	Nebenkostenpauschale pro Raum	260,00 € / pro Monat	<p align="center"><b>§ 4 Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft wird wie folgt monatlich pro Person festgelegt:</p> <table border="0" data-bbox="1243 1117 2083 1220"> <tr> <td><b>Benutzungspauschale pro Person</b></td> <td><b>210,38 € / pro Monat</b></td> </tr> <tr> <td><b>Nebenkostenpauschale pro Person</b></td> <td><b>313,76 € / pro Monat</b></td> </tr> </table> <p>(3) Eine Unterbringung nach Tagen wird anteilig berechnet.</p> <p>(4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungspauschale und 1/30 der monatlichen Nebenkostenpauschale zugrunde gelegt.</p>	<b>Benutzungspauschale pro Person</b>	<b>210,38 € / pro Monat</b>	<b>Nebenkostenpauschale pro Person</b>	<b>313,76 € / pro Monat</b>
Benutzungspauschale pro Raum	134,64 € / pro Monat								
Nebenkostenpauschale pro Raum	260,00 € / pro Monat								
<b>Benutzungspauschale pro Person</b>	<b>210,38 € / pro Monat</b>								
<b>Nebenkostenpauschale pro Person</b>	<b>313,76 € / pro Monat</b>								

<p>(5) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.</p>	<p>(5) Bei Anmietung von Räumen in der Gemeinschaftsunterkunft des Kreises Groß-Gerau wird analog der Satzung des Landkreis Groß-Gerau über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) der jeweils zum Zeitpunkt der Unterbringung gültige Monatssatz pro Person in Rechnung gestellt. Eine Kopie der dann aktuell gültigen Satzung wird jeder Abrechnung beigelegt.</p> <p>(6) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.</p> <p>(7) Jeder Nutzer, dem ein Schlüssel ausgehändigt wird, ist verpflichtet, diesen sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels ist der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Für die Aushändigung eines Ersatzschlüssels wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt jeweils 10 Euro für einen Eingangs-, Zimmer- und Briefkastenschlüssel.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gernsheim über die Benutzung von Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünften vom 14.11.1996, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gernsheim über die Benutzung von Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünften vom 16.09.1998, außer Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Gernsheim, den 27.08.2020</p> <p>Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</p> <p>Burger, Bürgermeister</p> <p>Vorstehende Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Unterbringung von Obdachlosen wurde am 02.09.2020 in der Ried-Information Gernsheim Nr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen der Schöfferstadt Gernsheim tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Regelung des § 4 – Benutzungsgebühren der bisherigen Obdachlosensatzung vom 02.09.2020 außer Kraft.</p> <p>Ausfertigungsvermerk:</p> <p>Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergänzenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Gernsheim, den 01.07.2025</p> <p>Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</p> <p>D.S.</p>

36/2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 07.09.2020

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

Burger, Bürgermeister

Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Unterbringung von Obdachlosen (1. Änderung) wurde am 05.07.2025 in der Ried-Information Gernsheim Nr. 27/2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 07.07.2025

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S.

Burger, Bürgermeister

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen der Schöfferstadt Gernsheim**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 27/2025  
vom 05.07.2025**

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen der Schöfferstadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVBl. 2024.Nr. 83) sowie des § 10 des Gesetzes über Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung vom 30.06.2025 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen beschlossen:

§ 4 - Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

## § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die städtische Obdachlosenunterkunft wird wie folgt monatlich pro Person festgesetzt:

Benutzungspauschale pro Person	210,38 € / Monat
Nebenkostenpauschale pro Person	313,76 € / Monat

- (3) Eine Unterbringung nach Tagen wird anteilig berechnet.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungspauschale und 1/30 der monatlichen Nebenkostenpauschale zugrunde gelegt.
- (5) Bei Anmietung von Räumen in der Gemeinschaftsunterkunft des Kreises Groß-Gerau wird analog der Satzung des Landkreises Groß-Gerau über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) der jeweils zum Zeitpunkt der Unterbringung gültige Monatssatz pro Person in Rechnung gestellt. Eine Kopie der dann aktuell gültigen Satzung wird jeder Abrechnung beigelegt.
- (6) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.
- (7) Jeder Nutzer, dem ein Schlüssel ausgehändigt wird, ist verpflichtet, diesen sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels ist der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Für die Aushändigung eines Ersatzschlüssels wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt jeweils 10 Euro für einen Eingangs-, Zimmer- und Briefkastenschlüssel.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen der Schöfferstadt Gernsheim tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Regelung des § 4 – Benutzungsgebühren der bisherigen Obdachlosensatzung vom 02.09.2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergänzenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 01.07.2025

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S.

Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Unterbringung von Obdachlosen (1. Änderung) wurde am 05.07.2025 in der Ried-Information Gernsheim Nr. 27/2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 07.07.2025

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S.

Burger, Bürgermeister